

## Anlage zum Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme

### Preisblatt Nahwärmenetz Preetz „Schusterpark“ (Stand 1. Juli 2019)

#### Arbeitspreisberechnung

Die Klausel für die Preisanpassung des Arbeitspreises laut Fernwärmelieferungsvertrag § 4 lautet:

$$AP = AP_0 (0,3 (G / G_0) + 0,5 (P / P_0) + 0,2 (H / H_0))$$

Die klauselrelevanten Folgewerte lauten:

G	Durchschnittswert des Indexes für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (2015 = 100) der Monate 10/2018 bis 03/2019	93,1
P	Durchschnittswert des Indexes Pellets (2015 = 100) der Monate 10/2018 bis 03/2019	103,9
H	Durchschnittspreis für leichtes Heizöl der Monate 10/2018 bis 03/2019	53,97 €/hl

Die aktuellen Werte in die Klausel eingesetzt, ergeben folgenden Arbeitspreis zum 01.07.2019:

$$AP = 77,00 \text{ €/MWh } (0,3 (93,1 / 91,9) + 0,5 (103,9 / 74,2) + 0,2 (53,97 / 55,13))$$

$$AP = 92,39 \text{ €/MWh (netto)}$$

#### Grundpreisberechnung

Die Klausel für die Preisanpassung des Grundpreises laut Fernwärmelieferungsvertrag § 4 lautet:

$$GP = GP_0 (0,5 (L / L_0) + 0,5 (I / I_0))$$

Die klauselrelevanten Folgewerte lauten:

I	Durchschnittswert des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100) der Monate 10/2018 bis 03/2019	103,8
L	Durchschnittspreis für den Stundenlohn TV-V, Entgeltgruppe 4, Stufe 1 der Monate 10/2018 bis 03/2019	14,83 €/h

Die aktuellen Werte in die Klausel eingesetzt, ergeben den folgenden Grundpreis zum 01.07.2019:

$$GP = 55,10 \text{ €/Monat } (0,5 (14,83 / 11,21) + 0,5 (103,8 / 94,7))$$

$$GP = 66,64 \text{ €/Monat (netto)}$$

#### Damit gelten ab dem 01.07.2019 nachfolgende Preise für die Fernwärmeversorgung:

	netto	brutto*
Arbeitspreis	92,39 €/MWh	109,94 €/MWh
Dies entspricht einem Arbeitspreis von	9,24 Cent/kWh	11,00 Cent/kWh
Grundpreis	66,64 €/Monat	79,30 €/Monat

\* Die Bruttopreise beinhalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Der nach einer zukünftigen Preisanpassung gültige Fernwärmepreis wird gemäß § 1 (4) der AVBFernwärmeV in geeigneter Weise im Internet unter [www.stadtwerke-kiel.de](http://www.stadtwerke-kiel.de) öffentlich bekannt gegeben.